

FINANZEN

—
Verwaltung des Steuerwesens
der Unternehmen und Einkünfte

—
Abteilung MWST

—
F 2008/23

**MEHRWERTSTEUERPAUSCHALREGELUNG
FÜR EINZELHÄNDLER IN TABAKWAREN**

(Nebentätigkeiten)

—————
SONDERBESTIMMUNGEN

JAHR 2008 (*)

1. Vorbemerkung

a) Einzelhändler in Tabakwaren, die die MwSt.-Pauschalregelung anwenden, unterliegen folgenden Bestimmungen :

- den Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen in Sachen MwSt. und insbesondere dem Königlichen Erlass Nr. 2 vom 7. November 1969 über die Festsetzung von Pauschalbemesungsgrundlagen zur Erhebung der Mehrwertsteuer;

- der Anleitung "*Allgemeine Bestimmungen/73*", worin die allgemeinen Anwendungsmodalitäten die für verschiedene Berufszweige gültig sind, aufgeführt sind;

- den "*Sonderbestimmungen*", die nur den Tätigkeitsbereich des Einzelhändlers in Tabakwaren betreffen, und die in der vorliegenden Anleitung aufgeführt sind.

2. Anwendungsmodalitäten

a. Gilt als Einzelhändler in Tabakwaren nur derjenige, *dessen Einkäufe von Tabakwaren mindestens 75 % der Gesamteinkäufe ausmachen*;

b. Die nachstehend erwähnten Koeffizienten decken die vom Mehrwertsteuerpflichtigen für seinen Privatbedarf vorgenommenen Entnahmen (MwSt.-Gesetzbuch Art. 12 § 1 Nr. 1 und 2).

(*) Die am Wortlaut der Pauschalregelung 2007 vorgenommenen Änderungen sind am Rand mit einem senkrechten Strich gekennzeichnet.

c. Bei der Festlegung der unter Ziffer 3 aufgeführten Koeffizienten wurden die Verluste, die auf fehlende, beschädigte oder unverkaufte Waren, auf Irrtümer bei den Berechnungen, auf Manipulieren von Kleingeld usw. zurückgeführt werden können, berücksichtigt. Infolgedessen wird dafür kein Abzug gewährt.

d. Die Koeffizienten sind abgestimmt auf Einzelhändler in Tabakwaren, die unter normalen Umständen einkaufen und verkaufen. Der Mehrgewinn, den der Steuerpflichtige durch Einkauf von Waren unter anderen, günstigeren Bedingungen erzielen könnte, muss unaufgefordert hinzugerechnet werden, so dass er bei der Umsatzbemessung berücksichtigt wird, wie unter Ziffer 5 der "Allgemeinen Bestimmungen/73" vorgeschrieben. Diese Bestimmung ist insbesondere anzuwenden beim Einkauf über eine Einkaufsgemeinschaft oder eine Einkaufsgenossenschaft.

e. Auf Grund der besonderen Besteuerungsverfahren für Tabakwaren (Artikel 58 § 1 des MwSt.-Gesetzbuches) braucht der Steuerpflichtige für die Lieferung dieser Produkte keine Mehrwertsteuer zu entrichten.. Der Betrag dieser Umsätze wird auch nicht in Betracht gezogen um festzustellen, ob der Betrag von 250,00 EUR (MwSt. einbegriffen) pro Quartal überschritten wird, was die Lieferungen und Dienstleistungen betrifft, für die keine Pauschalbemessungsgrundlagen bestehen (siehe Nr. 6, b der "Allgemeine Bestimmungen/73").

3. Warengruppen mit Koeffizienten

Die von den Einzelhändlern in Tabakwaren verkauften Waren sind in nachstehende Gruppen unterteilt. Die neben diesen Gruppen im Rand vermerkten Koeffizienten sind in Spalte 4 des Ausrechnungsblattes neben die betreffende Gruppe zu übertragen (s. Beispiel in der Anlage II). Im Rechnungseingangsbuch muss pro Warengruppe eine Spalte vorgesehen werden (s. Modell in der Anlage I).

Warengruppe 11 (Steuersatz 6 %)	Koeffizienten
Bücher, einschließlich Sammelbände, Atlanten, Bilderbücher oder -alben und Zeichen- oder Malbücher für Kinder; Straßenkarten, Stadtpläne und dergleichen; vom Betreffenden nicht selbst zubereitetes Speiseeis; Süßwaren :	1,41
Warengruppe 12 (Steuersatz 6 %)	
Andere Getränke als die aus der Warengruppe 31	1,37
Warengruppe 31 (Steuersatz 21 %)	
Getränke, einschließlich Mineralwasser in Flaschen, Frucht- oder Gemüsesäfte; alkoholische Getränke, Weine, Aperitifs, Champagner, Cidre :	1,37

Warengruppe 32 (Steuersatz 21 %)**Koeffizienten**

Artikel für Raucher : Streichhölzer, Tabakdosen, Feuerzeuge und Zubehör, Zigarrenabschneider, Aschenbecher, Zigaretten-, Zigarren- und Zigarilloetuis, Zigarettenpapier, Pfeifen und Zubehör, Zigarren- und Zigarettenspitzen usw. *unter Ausschluss der Tabakwaren;*

Papierwaren (für Schule und Büro, Briefpapier usw.); klassisches Bürozubehör; Ansichtskarten, Glückwunschkarten, Weihnachtskarten und dergleichen; Batterien.

Reiseartikel, Lederwaren und Futterale : aus Leder oder Kunstleder, aus Haut oder Fell, aus vulkanisierten Fasern, aus Kunststoffen, aus Pappe, aus Stoff (einschließlich der Filze und der Vliesstoffe), oder deren Äußeres aus diesen Stoffen besteht.

Foto- oder Kinofilme, belichtet oder nicht, entwickelt oder nicht; Schallplatten und Magnetträger (Audio- und Videokassetten, CD-ROM, Datenträger), mit oder ohne Aufzeichnung; Fotos und Diapositive; Uhren; elektronische Spiele und elektronisches Spielzeug, die nicht unter Warengruppe 33 fallen :

1,64**Warengruppe 33** (Steuersatz 21 %)

Elektronische Spiele und elektronisches Spielzeug

1,33**Warengruppe 34** (Steuersatz 21 %)

Parfümerie-, Körperpflege- und Kosmetikartikel, Seifen, Rasiercremes, Mundhygiene-Produkte und Haarshampoos :

1,50**Tabakwaren**

Auf Grund der besonderen Besteuerungsverfahren für Tabakwaren (Artikel 58 § 1 des MwSt.-Gesetzbuches), braucht der Steuerpflichtige für die Lieferung dieser Produkte keine Mehrwertsteuer zu entrichten. Dennoch müssen die Verkäufe von Tabakwaren, Tageszeitungen und Zeitschriften ab 1. Januar 1993, aus statistischen Gründen, in Raster 00 der periodischen MwSt.-Erklärung angemeldet werden.

Daher muss der Umsatz aus dem Verkauf von Tabakwaren pauschal berechnet werden, und zwar durch Multiplikation, - wie im Ausrechnungsblatt vorgesehen - , der im Erklärungszeitraum getätigten Tabak- und Zeitungs- und Zeitschrifteneinkäufe mit folgendem Koeffizient : **1,14**

4. Rabatte

Unbeschadet der unter Nr. 7 der "Allgemeinen Bestimmungen/73" vorgesehenen Fälle können die Privatpersonen in bar gewährten Rabatte abgezogen werden, vorausgesetzt, dass der Betrag anhand eines Registers belegt wird, in dem der Steuerpflichtige in getrennten Spalten, neben der Unterschrift des Käufers, dessen Namen und Anschrift, das Verkaufsdatum, den Ermäßigungsgrund (gegebenenfalls die Nummer der Ermäßigungskarte), den normalen Einzelhandelsverkaufspreis und den Rabattbetrag einträgt. Am Ende jeden Erklärungszeitraums wird jede der letzten zwei Spalten des Registers in dem die Bargeldrabatte aufgezeichnet sind (d.h. die Spalten normaler Verkaufspreis und gewährter Rabatt), addiert.

5. Verwaltungsvorschriften

Nr. 11 der "Allgemeinen Bestimmungen/73" wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Die der Pauschalregelung unterliegenden Einzelhändler müssen folgende Bücher führen :

1. *ein Rechnungseingangsbuch*, gemäß dem von der Verwaltung vorgeschriebenen Modell. Im Rechnungseingangsbuch müssen alle Einkäufe, ob sie nun im Groß- oder Einzelhandel getätigt wurden, wahrheitsgetreu und vollständig aufgezeichnet werden;

2. *gegebenenfalls ein Rechnungsausgangsbuch*, in das die Lieferungen einzutragen sind, für die Rechnungen ausgestellt werden;

3. *gegebenenfalls ein Tageseinnahmeprotokoll*, zur Aufzeichnung der Einnahmen, die aus Lieferungen oder Dienstleistungen an Privatleuten stammen und für die keine Pauschalbesteuerungsgrundlage vorgesehen ist;

4. *gegebenenfalls ein ausführliches Verzeichnis der Mehrgewinne* aus besonderen Einkaufsbedingungen.

Wenn die Verwaltung, anlässlich einer Überprüfung beim Steuerpflichtigen, Verletzungen der vorerwähnten Buchhaltungspflichten feststellt, ist sie für die Umsatzberechnung nicht mehr an vorliegende Regelung gebunden.

Das gleiche gilt, wenn sich herausstellt, dass die vom Steuerpflichtigen tatsächlich erzielten Einnahmen merklich von den pauschal bemessenen Einnahmen abweichen.

Wenn der Steuerpflichtige im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit, aus gleich welchem Grund auch immer, eine Registrierkasse benutzt, muss er das Duplikat der Kassenzettel und/oder des Kontrollbandes aufbewahren, und diese Dokumente auf Anfrage der Beamten der Verwaltung, in deren Zuständigkeitsbereich die MwSt. fällt, ohne sich fortzubewegen, übermitteln.

ERLÄUTERUNGEN ZUM AUSRECHNUNGSBLATT

1. Das Ausrechnungsblatt (siehe Modell in Anlage) darf nur von den Steuerpflichtigen benutzt werden, die einer der folgenden Pauschalregelungen unterliegen : Lebensmitteleinzelhändler, Einzelhändler in Milchprodukten und wandergewerbetreibende Milchhändler, Drogisten, Einzelhändler in Wild und Geflügel, Schuhwareneinzelhändler, Schuster, Fischeinzelhändler und wandergewerbetreibende Fischhändler, Einzelhändler in Textilien und Lederwaren, Einzelhändler in Eisenwaren, Zeitungseinzelhändler, Bucheinzelhändler, Einzelhändler in Tabakwaren.

Was die Lieferungen von Fertigprodukten aus der Tabakverarbeitung und/oder Zeitungen und Zeitschriften, vorgesehen in Rundschr. Nr. 21 von 1993 betrifft, so müssen von den hiervor aufgeführten Steuerpflichtigen nur die Lebensmitteleinzelhändler, die Zeitungseinzelhändler, die Bucheinzelhändler und die Einzelhändler in Tabakwaren diese Verkäufe pauschal bemessen, indem sie die dafür vorgesehenen Spalten auf dem Ausrechnungsblatt benutzen, und die so erhaltenen Beträge in Raster 00 ihrer Erklärung übertragen. Die anderen pauschalierenden Steuerpflichtigen müssen, sollten sie auch solche Verkäufe tätigen, diese auf Basis der realen Einnahmen in Raster 00 ihrer Erklärung eintragen.

Folgende Steuerpflichtige dürfen das Ausrechnungsblatt nicht benutzen : Metzger und Fleischer, Bäcker und Bäcker-Konditoren, Gastwirte, Friseure, Apotheker, Ärzte mit Arzneimitteldepot, Speiseeiskonditoren, Betreiber von Pommes-frites-Ständen und Schausteller.

2. Die Steuerpflichtigen, die mehr als einer Pauschalregelung unterliegen, müssen für jede Pauschalregelung das dazugehörige Ausrechnungsblatt ausfüllen. Der Wortlaut des Ausrechnungsblattes darf nicht verändert werden.
3. Die nötigen Erläuterungen zum Ausfüllen des Ausrechnungsblattes stehen in den "Allgemeinen Bestimmungen/73", die unter anderem die Begriffe Einkaufspreis, Koeffizient, Einkaufssonderbedingungen und abzugsfähige Rabatte näher erläutern.

Die in Spalte 4 einzutragenden Koeffizienten werden in den "Sonderbestimmungen", jeweils neben den betroffenen Warengruppen (11, 12, 21, 31 usw.) aufgeführt.

Ein Beispiel in Anlage zu den "Sonderbestimmungen" zeigt, wie diese Koeffizienten in das Ausrechnungsblatt eingetragen werden müssen.

4. Name, Anschrift und MwSt.-Identifikationsnummer müssen auf dem Ausrechnungsblatt vermerkt werden.

Ein neuer Vorrat an Ausrechnungsblättern ist bei dem für Sie zuständigen MwSt.-Amt erhältlich.

MwSt.-Nr. :

Name und Anschrift des Steuerpflichtigen :

.....

PAUSCHALREGELUNG

für **EINZELHÄNDLER IN**

TABAKWAREN

AUSRECHNUNGSBLATT

des ten Quartals des Jahres

**ALS BELEG AUFBEWAHREN,
 DER MWST-ERKLÄRUNG NICHT BEIFÜGEN**

		Einkaufspreis	Koeffi- zienten	Pauschaler Umsatz (Spalten 3 x 4)	Gesamt- betrag	Einkaufs- sonderbe- dingungen	Umsätze ohne Pauschal- bemessungs- grundlage	Abziehen : Rabatte	Gesamtbetrag (Spalten 6 + 7 + 8 - Spalte 9)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Steuersatz 6 %	11		1,41						
	12		1,37						
	13								
	14								
	15								
Steuersatz 12 %	21								
	22								
	23								
Steuersatz 21 %	31		1,37						
	32		1,64						
	33		1,33						
	34		1,50						
	35								
	36								

Verkäufe, für die kein MwSt.-Anspruch entstanden ist :

Tabak		1,14		
Zeitungen				

Steuerpflichtige Beträge	Steuersätze	Geschuldete MwSt. (Spalten 11 x 12)
11	12	13

, EUR x 6 % = , EUR **A**
 in Raster 01 der MwSt.-Erklärung
 zu übertragen

, EUR x 12 % = , EUR **B**
 in Raster 02 der MwSt.-Erklärung
 zu übertragen

, EUR x 21 % = , EUR **C**
 in Raster 03 der MwSt.-Erklärung
 zu übertragen

Total A + B + C , EUR
 in Raster 54 der MwSt.-Erklärung
 zu übertragen

, EUR
 in Raster 00 der MwSt.-Erklärung
 zu übertragen